

Satzung „Lokales Bündnis für Familie Trier e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lokales Bündnis für Familie Trier e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Das „Lokale Bündnis für Familie Trier e. V.“ mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Zweck des Vereins ist die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung des Schutzes von Ehe, eheähnliche Gemeinschaft und Familie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Unterstützung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Erreichung der gesetzten Ziele (Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien, Förderung einer familienorientierten Arbeitswelt) gemäß Gründungserklärung des Lokalen Bündnisses für Familie Trier dienen;
 - b. Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die durch die jeweils tätigen Arbeitsgruppen des Trierer Bündnisses für Familie im Auftrag des Kuratoriums oder auf Eigeninitiative zu Stande kommen;
 - c. Unterstützung bei allen Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Trierer Bündnisses für Familie, die nicht durch Kooperationspartner/innen übernommen werden.
 - d. Unmittelbares Engagement durch Durchführung eigener Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. bei Vereinsauflösung
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresschluss.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden zur Unterstützung der Zielerreichung und Deckung von Kosten Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung „Lokales Bündnis für Familie Trier e.V.“

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Versammlung wird schriftlich auf dem Postweg oder per e- Mail durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dabei muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. einem / einer Vorsitzenden
 - b. einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem / einer oder mehreren Beisitzern/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Personen oder Institutionen mit der Führung einer Geschäftsstelle beauftragen. Wegen der Höhe einer etwaigen Vergütung ist § 2 Ziffer 5 zu beachten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter/ die Sitzungsleiterin zu unterschreiben ist.

Satzung „Lokales Bündnis für Familie Trier e.V.“

5. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) belasten, ist der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende alleine bevollmächtigt. Über höhere Beträge können beide Vorsitzende nur gemeinsam verfügen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben zu überprüfen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestellen einen Delegierten/ eine Delegierte zur Wahrung ihres Stimmrechts.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Wahl der Vorstandmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

Satzung „Lokales Bündnis für Familie Trier e.V.“

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

§ 11 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in einer vom Versammlungsleiter zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Sonstiges

Die Gründerversammlung ermächtigt den Vorstand zu Satzungsänderungen, die durch die Justiz- oder Finanzbehörden zur ordnungsgemäßen Vereinsgründung für notwendig erachtet werden.

Vorstehende Satzung wurde am 23.01.2013 in Trier von der Gründungsversammlung beschlossen.

Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Gründungsmitglieder:

Trier, den